40. Förderfähiger Personenkreis

Die an der sozialen Dringlichkeit ausgerichtete Förderung begünstigt Menschen mit Behinderung, welche die in Art. 11 Abs. 1 BayWoFG genannten Einkommenshöchstgrenzen einhalten und für welche die baulichen Maßnahmen erforderlich sind, soweit die Förderung auch bei Einhaltung der Einkommenshöchstgrenzen nicht offensichtlich ungerechtfertigt wäre.